



Merkblatt Steuerinkasso

Vorbemerkung

In letzter Zeit haben Ausfälle beim Steuerinkasso in so gravierender Weise zugenommen, dass viele Gemeinden nach Alternativen suchen, ein effizientes Steuerinkasso sicherzustellen. Dieses Merkblatt soll als Arbeitshilfe dazu dienen und allfällige neue Ideen oder Wege zur Problemlösung im heutigen Rechtsumfeld aufzeigen.

Problem der Ermessensveranlagung

Ein Teil der Steuerschulden basiert auf Ermessensveranlagungen. Deren Ziel ist es, eine Veranlagung möglichst nahe an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorzunehmen, obwohl die steuerpflichtige Person keine Steuererklärung eingereicht hat. Namentlich wenn sie über Jahre ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist und folglich keine verlässlichen Anhaltspunkte für die effektiven Verhältnisse vorhanden sind, besteht die Gefahr, dass sie "überschätzt" wird. Bei Personen ohne genügendes Einkommen und Vermögen führt dies in der Steuerbuchhaltung zu Guthaben, die keinen realen Hintergrund haben. Gemeinden, welche die Anzahl der Ermessensveranlagungen verkleinern wollen, können einerseits, wie bisher praktiziert, in der Gemeindekanzlei die Mithilfe beim Ausfüllen der Steuererklärung anbieten oder aber von den Sozialdiensten im Rahmen der Sozialhilfeberatung mit deren Kundschaft erledigen lassen. Um übersetzte Veranlagungen nach Ermessen zu vermeiden, kann der Staatssteuerregisterführer der Veranlagungsbehörde Einschätzungsvorschläge unterbreiten (§ 124 Abs. 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern, BGS 614.11, StG). Oder die Gemeinde kann, sofern sie eine Ermessensveranlagung als nicht sachgerecht beurteilt, diese mit Einsprache anfechten (§ 149 Abs. 1 StG).

Grundsätzliches

Führen Rechnungsstellung und Mahnung nicht zum Erfolg, so ist gegen den Schuldner die Betreibung einzuleiten (§ 180 StG). Während bei Bagatellbeträgen die Auffassung vertreten werden kann, dass es aufwandmässig wenig Sinn macht, weil höchstens ein präventiver Effekt zu erwarten ist, sollten für grössere Forderungen auch bei wenig Erfolgsaussichten konsequent Betreibungen eingeleitet werden und die Mittel des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; Betreibungs-, Fortsetzungs- und Verwertungsbegehren; vgl. Beiblatt) voll ausgeschöpft werden, damit die Gemeinde Verlustscheine erhält. Diese verjähren im Unterschied zu den ihnen zugrunde liegenden Forderungen erst nach 20 Jahren (gilt ab 01.01.1997).

Ziel sollte es insbesondere sein, diejenigen Schuldner ins Visier zu fassen, welche die Steuern aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenslage zwar bezahlen könnten, dies aus irgendwelchen Gründen jedoch nicht tun wollen. Um solche Schuldner ausfindig zu machen, sind nicht zuletzt auch die Angaben betreffend Einkommen und Vermögen in der Steuererklärung hilfreich. Für die Gemeinde ist über den Steuerregisterführer ein Einsichtsrecht in die Steuerregister und die Steuerakten möglich. Die im Gemeindesteuerreglement bezeichnete Behörde kann auf Begehren Einsicht ins Steuerregister und in die Steuerakten nehmen.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, dass Verfahren und Usancen des gemeindeeigenen Betriebs- und Verlustscheinmanagements (Höhe des Bagatellbetrags, Wiederauflage der Verlustscheine, Regeln bei Abzahlungsvereinbarungen, Berichterstattung Inkassoerfolg, Praxis über die Löschung aus dem Betreibungsregister, etc.) festgelegt und vom Gemeinderat beschlossen werden.

Kommunikation

Eine gute Information ist auch beim Inkasso hilfreich. Einerseits sehen grosse Teile der Bevölkerung den Zusammenhang zwischen Steuern und den Dienstleistungen der Gemeinden nicht. Andererseits sind sich viele (vor allem jüngere) Schuldner gar nicht bewusst, welche Schwierigkeiten ihnen ein Eintrag im Betreibungsregister bereiten kann.



Die Gemeinde könnte der Steuerrechnung (oder den Mahnungen) einen **Flyer** mit Informationen zu diesen Themen beilegen.

Dem Schuldner ein Gesicht geben

Wenn die Steuerschulden nicht beglichen werden und dem betreibungsrechtlichen Weg wenig Erfolg beschieden ist, empfiehlt es sich, zum Steuerschuldner persönlich Kontakt (eben einmal nicht schriftlich) herzustellen. In einem Gespräch kann dann zusammen nach Möglichkeiten zur Bezahlung der geschuldeten Beträge gesucht werden (siehe nachfolgend). Oft ist der Gesprächsinhalt weniger relevant als die Tatsache, dass ein individueller Kontakt stattfindet. Er fördert das gegenseitige Verständnis und zwingt zur Kommunikation (Briefe und Verfügungen werden oft nicht verstanden, sofern sie von den Empfängern überhaupt gelesen werden). Die Kontaktaufnahme zeigt dem Schuldner: "wir kennen Dich!"



Wichtig ist also: **Weg vom anonymen Papier – hin zum unmittelbaren Kontakt.**

Zahlungsgewohnheiten anpassen

Steuerschulden bewegen sich in einer Grössenordnung, welche bei durchschnittlichen Einkommen nicht einfach aus der Portokasse bezahlt werden können, sondern sie kommen massiert, in hohen Beträgen und weil nur unregelmässig, für viele doch irgendwie unerwartet. Trotzdem wird oft nur die Möglichkeit der Ratenzahlung in 3 Teilbeträgen angeboten. Es wäre zu prüfen, ob es nicht praktikabler wäre, Steuerschulden wählbar auch in **monatlichen Raten** zu begleichen. Wegen der dadurch entstehenden Permanenz gewöhnt sich der Steuerpflichtige daran und die Teilbeträge sind verkraftbarer. Der Mehraufwand beim Inkasso hält sich in Grenzen, bzw. es könnten - wie bei den Krankenkassen - durch entsprechende Rabatte auch einmalige Zahlungen gefördert werden.



Verzinsung und Mahnung der Vorauszahlung



Es sollen für den Steuerzahler **Anreize** geschaffen werden, indem auf Steuerbeträgen, die im Steuerjahr vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, ein Vergütungszins gewährt wird.

Die Erfahrung zeigt, dass auch die Mahnung von Vorbezügen eine gewisse Wirksamkeit nicht verfehlt (auch wenn diese mangels Rechtföfnungstitel betreibungsrechtlich nicht durchgesetzt werden können).

Zeitgemässe Zahlungsmethoden



Dem Steuerpflichtigen soll das Bezahlen möglichst einfach und attraktiv gemacht werden: Beim Verfahren mit **E-Rechnung** wird die Steuerrechnung elektronisch empfangen und mit nur wenigen Klicks beglichen. Beim Lastschriftverfahren (**LSV**) geht's sogar ohne.

Die **Debit-/Kreditkarten** stellen ein tägliches Zahlungsmittel dar. Wieso sollte man also dem Steuerschuldner nicht ermöglichen, die Steuerschulden mit der Kreditkarte direkt beim Gemeindeschalter zu begleichen, wenn er schon mal da ist?



Achtung: Unzulässige Massnahmen

Die oben aufgeführten Massnahmen sind nicht abschliessend und der Erfahrungsaustausch unter den Gemeinden wird zeigen, welche davon mehr Erfolge bringen.

Auch wenn man neue, unkonventionelle Wege beschreitet, gibt es jedoch Massnahmen, die aufgrund der gegenwärtig geltenden Rechtsordnung nicht zulässig sind, wie etwa:

- die Veröffentlichung von Namen von Steuerpflichtigen, welche nach Mahnung ihre Steuer noch nicht bezahlt haben z.B. an der Gemeindeversammlung oder in Form von Listen (vgl. Handbuch Rechnungsmodell Bd 2, Ziffer 18.1.);
- die Verweigerung von Gemeinde(dienst)leistungen (Ausweise, Baubewilligung, Mutation des Zivilstandes, Sozialleistungen, etc.);
- die Verweigerung von politischen Rechten
- Strafrechtliche Massnahmen

Seitens der Gemeindebehörden immer wieder in Erwägung gezogen wird die Erstellung und Publikation von Listen der säumigen Steuerzahler oder die Gewährung von Einsicht im Rahmen der Auflagefristen, was aber das Risiko einer Verletzung des Steuergeheimnisses mit sich bringen würde. Dies zu ändern ist Sache des Gesetzgebers.

Betreibungsverfahren mit Praxishinweisen

Anhebung der Betreibung

Das Betreibungsverfahren wird mit dem Betreibungsbegehren eingeleitet (Art. 67 SchKG).

Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag

Auf das Betreibungsbegehren hin erlässt das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl (Art. 69 SchKG). Dem für den Gläubiger bestimmten Doppel des Zahlungsbefehls kann entnommen werden, ob Rechtsvorschlag erhoben wurde. Wurde keiner erhoben, kann das Fortsetzungsbegehren (vgl. unten) gestellt werden. Wurde Rechtsvorschlag erhoben, bewirkt dieser die (zwischenzeitliche) Einstellung der Betreibung (Art. 78 SchKG).

Rechtsöffnung

Beruhet die Forderung auf einer rechtskräftigen Veranlagung, einer Verfügung oder auf einem Entscheid, so kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlags (definitive Rechtsöffnung) verlangen (Art. 80 SchKG und § 180 Abs. 3 StG). Die definitive Veranlagungsverfügung berechtigt somit zur definitiven Rechtsöffnung. Dem Gesuch um definitive Rechtsöffnung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Definitive Veranlagung (Einspracheentscheid; Steuergerichtsurteil) mit Rechtskraftbescheinigung der Veranlagungsbehörde (Steuergericht)
- Definitive Steuerrechnung der Gemeinde mit Rechtskraftbescheinigung

Fortsetzung der Betreibung

Ist die Betreibung nicht durch Rechtsvorschlag eingestellt worden oder wurde der Rechtsvorschlag durch ein Rechtsöffnungsurteil beseitigt, so kann der Gläubiger nun das Fortsetzungsbegehren stellen (Art. 88 SchKG). **Auf dem entsprechenden Formular ist das Betreibungsamt von der Gemeinde unter der Rubrik "Bemerkungen" möglichst auf vorhandene, pfändbare Vermögenswerte des Schuldners (Fahrzeuge, Konten, etc.) aufmerksam zu machen.** Diese können sogar oft dem Vermögensverzeichnis der Steuererklärung entnommen werden oder basieren auf eigenen Wahrnehmungen vor Ort.

Pfändung

Nach Empfang des Fortsetzungsbegehrens hat das Betreibungsamt unverzüglich die Pfändung zu vollziehen (Art. 89 SchKG). Dies kann eine Pfändung von Sachwerten oder eine Lohnpfändung (Art. 93 SchKG) sein.

Verwertung

Der Gläubiger kann die Verwertung der gepfändeten Vermögensstücke sowie der Forderungen und der andern Rechte verlangen (Art. 116 SchKG).

Lohnpfändungen werden vom Betreibungsamt auch ohne Stellung eines Verwertungsbegehrens abgerechnet.

Es kann sich lohnen, den persönlichen Kontakt zum Schuldner zu suchen, ihm die bevorstehende Verwertung (z.B. einer Liegenschaft) nochmals mündlich anzudrohen und ihm entsprechende Konsequenzen (Verlust der Liegenschaft) aufzuzeigen, insbesondere selbst dann, wenn der Gemeinde bei Vorhandensein privilegierter Forderungen kein Verwertungserlös zukommen

sollte: Oft bewegt allein die Aussicht auf Verwertung den Schuldner dazu, die Steuerausstände zu begleichen.

Formulare

Sämtliche für das Betreibungsverfahren nötigen Formulare (Betreibungsbegehren, Fortsetzungsbegehren sowie Verwertungsbegehren) sind bei den Amtschreibereien (auch online) erhältlich. Das Formular für das Rechtsöffnungsbegehren ist beim Bundesamt für Justiz (ebenfalls online) erhältlich.

Möglichkeit von Sicherstellung und Arrest

Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheinen die von ihm geschuldeten Steuerbeträge als gefährdet, so kann auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages von der Gemeinde jederzeit Sicherstellung verlangt werden.

Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 SchKG, gestützt auf dessen das zuständige Betreibungsamt Vermögensteile des Schuldners im Umfang der Arrestforderung (Sicherstellungsforderung) beschlagnahmt (vgl. §§ 184, 184^{bis} und 255 StG sowie SRF Handbuch, Kapitel IV, Ziff. 4.7.2). Voraussetzung ist, dass einzelne konkrete Vermögenswerte bekannt sind, die verarrestiert werden können (z.B. Bankkonti mit Nummer, Guthaben bei Dritten, nicht berufsnotwendige Fahrzeuge usw.). Wegen des damit verbundenen Aufwandes ist das Arrestverfahren für Kleinbeträge jedoch nicht geeignet.

Das kantonale Steueramt (Abteilung Bezug, Tel. 032 627 88 14) bietet den Gemeinden in solchen Fällen entsprechende Unterstützung an.

Verlustscheinbewirtschaftung

Mit der Ausstellung eines Verlustscheines ist das Inkasso noch nicht abgeschlossen. Die Verlustscheine sind periodisch zu überprüfen und erneut zu betreiben. Insbesondere ist zu prüfen, ob ein Schuldner wieder zu Einkommen (z.B. neue Stelle nach Arbeitslosigkeit) oder zu Vermögen (z.B. Lottogewinn, Erbschaft) gekommen ist. Die entsprechenden Hinweise können auch der Steuererklärung entnommen werden.

Die Bewirtschaftung der Verlustscheine kann im Auftragsverhältnis an ein aussenstehendes Treuhand- oder an ein spezialisiertes Inkassounternehmen übertragen werden, das sich zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichten muss.

Eine Abtretung der Steuerforderungen ist hingegen ausgeschlossen.